



Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern

Thierfelder Straße 18

18059 Rostock

Eingangsstempel

Aktenzeichen:

EU-Betriebsnummer:

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

ANTRAG

auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Fischerei
und Fischwirtschaft aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds
(EMFF), des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2021

Maßnahmebereich:

Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit 2021 (Abwrackung)

Frist für Antragstellung

spätestens: **15. August 2021**

Ausschlussfrist, später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt!

Antrag bitte vollständig ausfüllen!

Bei bitte zutreffendes ankreuzen!

1. Antragsteller

1.1 Name des Antragstellers (Vor- und Zuname):

Betriebsbezeichnung:

Folgende Angaben nur bei natürlichen Personen

Geburtsort:

Geburtsdatum:

Geschlecht :

1.2 Landkreis/kreisfreie Stadt

1.3 Straße, Nr.

1.4 PLZ

1.5 Ort

1.6 Telefon

1.7 Mobiltelefon

1.8 Telefax

1.9 E-Mail

1.10 Patente (Bitte auflisten):

1.11 Fischereilicher Berufsabschluss

Abschluss als Fischwirt:

ja

nein

Ggf. Nachweis einer gleichwertigen Berufsausbildung

ja

nein

1.12 Bankverbindung (Geschäftskonto) des Antragstellers

Name und Ort des Kreditinstitutes: _____

IBAN: DE _ _ - _ _ _ - _ _ _ _ - _ _ _ _ - _ _ _ _

BIC: _____

1.13 Ansprechpartner mit Kontaktdaten (wenn abweichend von 1.1)

Name: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Mobiltelefon: _____ E-Mail: _____

1.14 Rechtsform des Antragstellers

Einzelunternehmen GbR GmbH e.G.

Sonstiges:

1.15 Name(n) der/des Geschäftsführer(s) / (entfällt bei Einzelunternehmen)

1.16 Zuständiges Finanzamt

1.17 Mitgliedschaft in einer Erzeugerorganisation (EO)

ja, Name der EO:

nein

1.18 Anzahl der an Bord von Fischereifahrzeugen des Antragstellers tätigen Personen

Antragsteller mit seinen Angestellten insgesamt:

(z.B. Einzelbetrieb: 1,0 GbR mit 2 Personen: 2,0 Einzelbetrieb und eine Halbtagskraft: 1,5)

2. Angaben zum Vorhaben

2.1 Bezeichnung des Vorhabens:

Endgültige Einstellung der Fangtätigkeit (Abwrackung) im Jahr 2021

zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten

2.2 Fischereifahrzeug, für das eine Abwrackprämie beantragt wird (1 Fahrzeug)

Fischereikennzeichen:	Name:	Heimathafen:
Länge über alles: m	BRZ:	DEU-Nr.:
Baujahr:		
Das abzuwrackende Fahrzeug ist ein traditionelles hölzernes Schiff: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, Rumpfmateri al:		
Das abzuwrackende Fahrzeug betreibt ausschließlich oder überwiegend Seefischerei: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Das abzuwrackende Fahrzeug besitzt eine gültige Fanglizenz und ist im EU-Flottenregister registriert: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <i>Fanglizenz ist als Kopie beizufügen!</i>		
Abwrackung des o.g. Fahrzeugs erfolgt aufgrund Totalverlust: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein infolge eines Unfalls: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Antragsteller ist alleiniger Eigner des Fahrzeugs: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, weitere Eigner sind:.....		
Das Fahrzeug ist ununterbrochen im Eigentum des Antragstellers seit: (Datum) <i>Der Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag) ist als Anlage beizufügen!</i>		
Das abzuwrackende Fahrzeug verfügte zum 06.05.2021 über eine Basisquote für Dorsch in ICES-Untergebiet 22-24 <input type="checkbox"/> ja: kg <input type="checkbox"/> nein Dorsch in ICES-Untergebiet 25-32 <input type="checkbox"/> ja: kg <input type="checkbox"/> nein Hering in ICES-Untergebiet 22-24 <input type="checkbox"/> ja: kg <input type="checkbox"/> nein <i>Quotenbescheide der BLE und/oder EO sind als Anlage beizufügen!</i>		
Basisquoten für das abzuwrackenden Fahrzeug zum 31.12.2016: Dorsch in ICES-Untergebiet 22-24 <input type="checkbox"/> ja: kg <input type="checkbox"/> nein Dorsch in ICES-Untergebiet 25-32 <input type="checkbox"/> ja: kg <input type="checkbox"/> nein Hering in ICES-Untergebiet 22-24 <input type="checkbox"/> ja: kg <input type="checkbox"/> nein <i>Quotenbescheide der BLE und/oder EO sind als Anlage beizufügen!</i>		

2.3 Geplante Art der Abwrackung

- Verschrottung
- Verbleib an Land zur Wahrung des maritimen Erbes bei traditionellen hölzernen Schiffen
Nähere Erläuterung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2.4 Beginn der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit des Fahrzeugs

Das Datum des Beginns wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt (sieben Tage nach Bewilligung des Förderantrags, d.h. Datum des Zuwendungsbescheides plus sieben Tage).

Spätestens an diesem Tag müssen sämtliche Fischereitätigkeiten des Fahrzeugs endgültig eingestellt und alle Fanglizenzen und Fanggenehmigungen des Fahrzeugs an das LALLF bzw. die zuständige Außenstelle zurückgegeben worden sein (Datum Posteingang).

- Datum des Beginns beliebig, kein Vorzugsdatum
- Die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit des Fahrzeugs soll nicht vor dem folgendem Datum erfolgen: 2021 (spätestens 01.12.2021)

Hinweis

- **Der Auftrag zur Abwrackung/Verschrottung/Verbringung an Land darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung (Zuwendungsbescheid) erfolgen!** (s. auch Nr. 5.2).

- Ggf. ist rechtzeitig ein zusätzlicher Antrag auf vorzeitigen Beginn zu stellen.

2.5 Weitere Fischereifahrzeuge des Antragstellers (vollständige Auflistung)*

1	Fischereikennzeichen:	DEU-Nr.:	Heimathafen:
2	Fischereikennzeichen:	DEU-Nr.:	Heimathafen:
3	Fischereikennzeichen:	DEU-Nr.:	Heimathafen:
4	Fischereikennzeichen:	DEU-Nr.:	Heimathafen:

**Es sind alle Fischereifahrzeuge des Antragstellers anzugeben inkl. Fischereifahrzeugen, an denen der Antragsteller lediglich beteiligt ist (bitte ggf. Anlage beifügen)!*

ACHTUNG: Innerhalb von **fünf Jahren** nach Erhalt der Unterstützung (Zahlungseingang der Abwrackprämie) darf der Zuwendungsempfänger **kein neues Fischereifahrzeug** im Fischereifahrzeugregister eintragen lassen (s. auch Nr. 6.4)!

3. Angaben zu Haupterwerb und Fischerei

3.1 Erklärung zu Einkünften des Antragstellers

Die Einkünfte des Antragstellers sind der Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen. Dazu habe ich / haben wir die Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) der letzten drei Jahre (2018, 2019, 2020) als Anlage beigefügt.

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die GuV des letzten Jahres noch nicht abschließend zur Verfügung steht, ist eine vorläufige GuV einzureichen und die abschließende GuV nachzureichen.

ja nein

Ich bin/wir sind Erzeuger im Haupterwerb und habe(n) im Gesamtdurchschnitt der letzten drei Jahre (2018, 2019, 2020) mindestens 60 % meiner/unserer Bruttoeinkünfte aus der Kutterfischerei gem. 2.2 und 4.2 MAF-BMEL bezogen:

ja nein

3.2 Fangtätigkeit des Antragstellers

Ich habe in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung (2019-2020) **insgesamt mindestens 90 Tage Fangtätigkeiten auf See ausgeübt.**

- Bezogen auf den gesamten Fischereibetrieb des Antragstellers, d.h. mit allen Fahrzeugen -

ja nein

(1) Nachweis der Seetage für logbuchpflichtige Fahrzeuge:

Logbuch (liegt dem LALLF bereits vor)

(2) Nachweis der Seetage für nicht logbuchpflichtige Fahrzeuge:

Anlandebelege der Erzeugerorganisation bzw. Fischereigenossenschaft*

Weitere Nachweise wie insbesondere Anlande- und Verkaufsbelege*

Wiegebücher gem. Art. 70 VO (EU) 404/2011*

Anlage zur Monatsmeldung gem. § 24 KüFVO für Seetage (liegt dem LALLF bereits vor)

"Strichliste": Nur wenn keine anderen Belege vorhanden sind!

**Die vollständigen Belege sind jeweils mit einer Auflistung der Tage als Anlage beizufügen!*

3.3 Die Fangtätigkeit des Antragstellers findet nur in der Ostsee statt:

ja
(inkl. aller Küstengewässer, Bodden, Haffe)

nein, auch außerhalb der Ostsee
(Nordsee, Atlantik u.a.)

4. Anlagen zum Antrag

Dem Antrag sind folgende Unterlagen (soweit zutreffend bitte ankreuzen) ggf. als Kopie beigefügt:

Satzung oder Gesellschaftsvertrag (entfällt bei Einzelbetrieb)

Fanglizenz für das abzuwrackende Fahrzeug

Eigentumsnachweis für das abzuwrackende Fahrzeug

Berufsnachweise, Patente

Gewinn- und Verlustrechnungen für 2018, 2019, 2020

Quotenzuweisungen der BLE und/oder EO (Dorsch- und Heringsquoten für das

— abzuwrackende Fahrzeuges Antragstellers für 2016 sowie für 2021

Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus der nationalen Verstoßdatei (Formblatt)

Nachweise von Seetagen für nicht logbuchpflichtige Fahrzeuge inkl. Übersicht der Tage

5. Erklärungen

5.1 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),
- die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1) in der geltenden Fassung,
- die Verordnung (EU) 2020/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1139 in Bezug auf die Verringerung der Fangkapazität in der Ostsee und der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Bezug auf die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit von Flotten, die Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee und Hering in der westlichen Ostsee befischen,
- das durch die Europäische Kommission genehmigte Operationelle Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds 2014 bis 2020 für die Bundesrepublik Deutschland,
- die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates,
- die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates,
- die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vom 15. Dezember 2015 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 23. Dezember 2015, B7) mit den Änderungen vom 02.11.2016 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 14.11.2016, B4) und 22.04.2021 (Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 06.05.2021, B3),
- den Erlass des BMEL vom 06.05.2021, Az 613-61006/0005,
- den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt M-V vom 10.06.2021,
- § 44 der Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

zur Kenntnis genommen habe(n).

5.2 Ich/wir erkläre(n), mit dem Vorhaben nicht vor Bewilligung der Zuwendung zu beginnen oder vor Zustimmung eines gesondert zu beantragenden vorzeitigen Vorhabensbeginns begonnen zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass als Vorhabensbeginn grundsätzlich der

Zeitpunkt des Abschlusses eines der Vorhabensausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages gilt.

- 5.3 Mir/uns ist von der Bewilligungsbehörde bekannt gemacht worden, dass die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen und alle weiteren Tatsachen, von den die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Dies betrifft insbesondere Angaben zum Antragsteller (Nr. 1.1 bis 1.18), Angaben zum Vorhaben, zum Beginn und zur zeitlichen Durchführung des Vorhabens (Nr. 2.1 bis 2.8), Angaben zu Haupterwerb, Einkünften und zur Fischerei (Nr. 3.1 bis 3.4), Anlagen (4.), Erklärungen (5.), Hinweise (6.) sowie sonstige Unterlagen, Anlagen und Erklärungen zum Antrag.
- 5.4 Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionswertes maßgebend.
- 5.5 Ich/Wir bekenne(n) uns zur Betrugsprävention und erkläre(n), dass ich/wir alles in meiner/unserer Macht Stehende unternehmen werden, um Betrugsfälle zu verhindern und aufzudecken und die Verfolgung von Betrugsdelikten zu unterstützen.
- 5.6 Insichgeschäfte sind im Zusammenhang mit einer Förderung nicht zulässig. Ein Insichgeschäft liegt vor, wenn jemand ein Rechtsgeschäft entweder mit sich selbst als Vertreter eines Dritten oder als Vertreter zweier oder mehrerer Parteien abschließt. Ich/Wir erkläre (n), dass mir/uns dieses bekannt ist und kein Insichgeschäft vorliegt.
- 5.7 Mir ist/Uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungspflichten bekannt. **Ich/Wir werde(n) der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich anzeigen.**
- 5.8 Ich/Wir erkläre(n), dass für das Vorhaben keine weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen bei anderen Stellen beantragt worden sind bzw. beantragt werden.
- 5.9 Ich/Wir erkläre(n), dass zum Zeitpunkt der Antragstellung über mein/unser Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist, keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen anhängig sind und von mir/uns keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.
- 5.10 Ich/Wir erkläre(n) mich/uns bei einer Annahme der Finanzierung damit einverstanden, in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen zu werden. In diesem Verzeichnis wird das geförderte Vorhaben bezeichnet und der Betrag der hierfür bereitgestellten öffentlichen Mittel genannt. (Artikel 119 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014).
- 5.11 Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, für das Wirtschaftsjahr der Beihilfegewährung auf Anforderung einen Jahresabschluss zu erstellen, der dem BMEL-Jahresabschluss für das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“ entspricht. Der Jahresabschluss ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen bis spätestens 5 Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen. Ich bin/ wir sind mit der Verwendung der Daten zu Zwecken des Testbetriebsnetzes einverstanden.
- 5.12 Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass das BMEL unter Beachtung der datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen, Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben sowie im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt geben kann.

- 5.13 Ich/Wir erkläre(n) mich/uns damit einverstanden, dass die im Förderantrag angegebenen Daten und die gewährten Subventionen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen und die Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen bleiben davon unberührt.
- 5.14 Ich/Wir erkläre(n) mich/uns bereit, im Rahmen der Bearbeitung des Antrages durch die Bewilligungsbehörde Daten (z. B. Indikatoren) im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 5.15 Ich/Wir erkläre(n), im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) keinen Betrug im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom (ABl. EG Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49) begangen zu haben.
- 5.16 Ich/Wir erkläre(n), keine der in Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Straftaten (Verstoß gegen Umweltvorschriften wie z. B. §§ 311, 325-330 StGB, §§ 71 und 71a BNatSchG oder §§ 38 38a BJagdG) begangen zu haben.

Mir/Uns ist bewusst, dass die Erklärungen zu Nummer 5.14 und 5.15 für die gesamte Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie für die gesamte Laufzeit des EMFF gültig sind. Wird in diesem Zeitraum ein Betrug begangen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

Im Falle von **Anträgen von Unternehmen der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei** kommt ergänzend folgende Erklärung zu Art. 10 Abs. 5 der EMFF-Verordnung VO (EU) 508/2014 hinzu:

- 5.17 Ich/Wir erkläre(n),
- a. keinen Verstoß gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen zu haben,
 - b. nicht am Betrieb, am Management oder am Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt zu sein, die auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung(EG) Nr. 1005/2008 als nichtkooperierendes Drittland eingestuft sind,
 - c. keine schweren Verstöße gegen die GFP-Vorschriften im Sinne anderer Gesetzesgebung des Europäischen Parlaments und des Rates begangen zu haben.

Mir/Uns ist bewusst, dass die Erklärungen zu Nummer 5.16 für die gesamte Dauer der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Vornahme der letzten Zahlung gültig sind. Wird in diesem Zeitraum einer der o. g. Verstöße begangen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

6. Hinweise

- 6.1 Mir/Uns ist bekannt, dass für die Bewilligung, Auszahlung, Prüfung der Verwendung, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landes- bzw. Bundeshaushaltsordnung und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Mecklenburg-Vorpommern Anwendung finden.
- 6.2 Mir/Uns ist bekannt, dass die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundes- und der Landesrechnungshof, das BMEL, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V sowie die Bewilligungsbehörden das Recht haben, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dieses uneingeschränkte Prüfungsrecht gem. 8.13 MAF-BMEL ist mir bekannt.
- 6.3 **Mir/uns ist bekannt, dass die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit des Fahrzeugs durch Abwracken, d.h. Verschrottung des Fahrzeugs, zu erfolgen hat. Unterstützungsleistungen ohne Abwracken können nur bei traditionellen hölzernen**

Schiffen gewährt werden, wenn das geförderte Fahrzeug zur Wahrung des maritimen Erbes dauerhaft an Land verbleibt.

- 6.4 **Mir/uns ist bekannt, dass der Zuwendungsempfänger nach Erhalt der Unterstützung (Auszahlung der Abwrackprämie) fünf Jahre lang kein neues Fischereifahrzeug in das Fischereifahrzeugregister eintragen lassen darf.**
- 6.5 **Mir/uns ist bekannt, dass bei Gewährung einer Abwrackprämie sämtliche die dem Fischereibetrieb für das abzuwrackende Fischereifahrzeug zustehenden Basisquoten für Bestände an die Bundesrepublik Deutschland zurückfallen.**
- 6.6 **Mir/uns ist bekannt, dass die endgültige Einstellung der Fischereitätigkeit des geförderten Fahrzeugs sieben Tage nach Bewilligung des Antrags erfolgt. Spätestens an diesem Tag müssen alle Fanglizenzen und Fanggenehmigungen des Fahrzeugs an das LALLF bzw. die zuständige Außenstelle zurückgegeben worden sein (Datum Posteingang).**
- 6.7 **Mir/uns ist bekannt, dass gem. Art. 25 Abs. 5 der VO (EU) 508/2014 von der Abwrackprämie nach Artikel 34 die gesamte Unterstützung abgezogen wird, die Schiffseignern nach Artikel 33 (Zuwendungen für zeitw. Stilllegung) für dasselbe Schiff gewährt wurde.**
- 6.8 Ich/wir habe(n) die nachfolgende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und willige(n) hiermit in die Verarbeitung und Nutzung der mich/uns betreffenden personenbezogenen und sonstigen sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten ein.

Erklärung der Verwaltungsbehörde EMFF (Europäischer Meeres- und Fischereifonds) zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Verantwortlicher im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist das *Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern als Verwaltungsbehörde für den EMFF, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin*. Als Verwaltungsbehörde für den EMFF tritt ebenfalls das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern auf.

Der *Datenschutzbeauftragte* im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) in Verbindung mit den Artikeln 37 ff. der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift des Ministeriums sowie per E-Mail unter c.brunkhorst@lm.mv-regierung.de.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Auszahlung der beantragten Förderung, die vollständig oder anteilig aus Mitteln des EMFF finanziert wird. Sie erfolgt ebenso zur Erfüllung der weiteren Verpflichtungen, die der Verwaltungsbehörde EMFF durch die Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 (hier insbesondere Artikel 125) und (EU) Nr. 508/2014 (hier insbesondere Artikel 97) auferlegt worden sind. Zu den Verpflichtungen der Verwaltungsbehörde EMFF gehört auch die Veröffentlichung der Begünstigten des europäischen Fonds im Internet. Sofern die betroffene Person ihre Einwilligung in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zudem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung.

Die *personenbezogenen Daten können an folgende Empfänger* im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 4 Nummer 9 der Datenschutz-Grundverordnung *weitergegeben werden*:

- Bescheinigende Stelle / Zahlstelle (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) als Bescheinigende Stelle / Zahlstelle für den EMFF, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- Interner Revisionsdienst (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) als Prüfbehörde für den EMFF, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

- Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei zur Erfüllung der Aufgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
- Europäischer Rechnungshof zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Artikel 287 des Vertrages zur Arbeitsweise der Europäischen Union
- Bundesrechnungshof zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Bundeshaushaltsordnung
- Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 Landeshaushaltsordnung
- Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern zur Auszahlung der bewilligten Zuwendungen und gegebenenfalls zur Vereinnahmung der wiedereingezogenen Zuwendungen.

Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dieses unter Beachtung der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 140 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung des EMFF) erforderlich ist. Die Daten werden mindestens bis zum 31.12.2027 gespeichert. Bei Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen werden die Daten nach dem Jahr, in dem die betreffenden Beträge vollständig bei dem Begünstigten wiedereingezogen und dem Fonds gutgeschrieben wurden, oder nach dem Jahr, in dem die finanziellen Folgen der Nichtwiedereinziehung bestimmt wurden, noch mindestens drei Jahre lang gespeichert. Im Falle eines Verfahrens vor Gericht werden die Daten noch mindestens ein Jahr nach Abschluss dieses Verfahrens gespeichert.

Von der Verarbeitung *betroffene Personen* haben nach der Datenschutzgrundverordnung *folgende Rechte*:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, kann sie jederzeit eine Beschwerde hiergegen bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz erheben (Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 19 Landesdatenschutzgesetz). Die *Beschwerde* ist zu richten an:

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Mecklenburg-Vorpommern, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin.

- 6.9 Mir/Uns ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde zur Entscheidung über den Antrag eine schriftliche Auskunft der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) über Inhalte der nationalen Verstoßdatei zu Eintragungen für schwere Verstöße gemäß § 13 Seefischereigesetz (SeeFischG) benötigt. Der dafür gem. § 14a SeeFischG erforderliche Antrag auf Auskunft zur Vorlage bei der Bewilligungsbehörde ist als Anlage beizufügen.
- 6.10 Mir/Uns ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe der MAF-BMEL. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Mir/uns ist bekannt, dass die Bewilligungsbehörde weitere zur Entscheidung über den Antrag notwendige Angaben oder Unterlagen verlangen kann. Der Antragsteller erklärt sich bereit, ggf. erforderliche weitere Angaben und Unterlagen auf Anforderung vorzulegen.

Ich versichere/wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden und in allen weiteren Antragsunterlagen gemachten Angaben.

Ort, Datum	(Stempel) Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
------------	--